

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Bingen am Rhein und über die Erhebung von Gebühren
für diese Sondernutzungen vom 01.08.2012
(Sondernutzungssatzung)**

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat am 28.06.2012 aufgrund

des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319),

des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280),

des § 5 Abs. 5 S. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 75),

der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175),

des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

bzw. in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bingen am Rhein stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Bingen Trägerin der Baulast ist.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze nach den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff des Landesstraßengesetzes der Erlaubnis der Stadt Bingen.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder nur für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung kurzfristig beeinträchtigt. (§ 45 Abs. 1 LStrG)
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich (z. B. mittels Brief, Telefax, E-Mail) bei der Stadtverwaltung Bingen zu stellen. Die Stadt Bingen kann ergänzend Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen, fotografische Darstellungen oder eine andere geeignete Weise verlangen.
- (4) Mit Ausnahme der erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3 dürfen Sondernutzungen nur dann ausgeübt werden, wenn zuvor eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist.
- (5) Die Erlaubnis für Sondernutzungen wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 LStrG).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte, Vordächer, Markisen, Treppenanlagen und Eingangsstufen,
 2. bauaufsichtlich baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind, jedoch höchstens 1 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,5 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 3. bauaufsichtlich baugenehmigungsfreie Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, jedoch höchstens 30 cm in den mindestens 1,80 m breiten Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 4. Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklamme) errichtet werden, ausgenommen hiervon sind Einzelplakatierungen,
 5. Anlagen (z. B. Beleuchtungsinstallationen, Lichterketten, Girlanden), die nur in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit oder saisonbedingt aufgrund bedeutender örtlicher Feste (z. B. Winzerfest, Bingen swingt etc.) installiert bzw. aufgestellt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn von 4,50 m und des Gehweges von 3,00 m einhalten sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,
 6. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich baugenehmigungsfreie Anlagen aus Anlass von religiösen Veranstaltungen,
 7. Lagerung von Sachen aller Art bis maximal 24 Stunden, soweit Dritte nicht behindert werden,
 8. Dekorationen, z. B. Blumenkübel, soweit verkehrliche Belange gewahrt bleiben.
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße nach den §§ 29 und 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, so bedarf es nach Anhörung der für die Sondernutzung zuständigen Behörde (§ 41 Abs. 7 LStrG) ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis. Die von der für die Sondernutzung zuständigen Behörde geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren (§ 47 LStrG) sind jedoch dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Einschränkung und Versagung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt bzw. ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Belange des Verkehrs, des Straßenbaus oder sonstige öffentlich-rechtliche Interessen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Die Stadt Bingen kann bei der Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen Auflagen und Bedingungen festsetzen.

Abschnitt 2: Einzelne Sondernutzungen

§ 5

Plakatierungen, Werbebanner

- (1) Plakatwerbung und Werbebanner können grundsätzlich nur für Veranstaltungen oder ähnliches genehmigt werden, die in der Stadt Bingen stattfinden bzw. einen unmittelbaren Bezug zum Stadtgeschehen haben. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Bingen stattfindende Veranstaltungen o. ä. mit größerer regionaler Bedeutung erteilt werden.
- (2) Plakatwerbung ist in der Binger Innenstadt, mit Ausnahme der kosten- und erlaubnisfreien Nutzungsmöglichkeit der städtischen Plakattafeln, nicht zulässig. Der Innenstadtbereich beginnt am jeweiligen Ortseingangsschild „Bingen-Stadt“ von den Stadtteilen Büdesheim und Kempton kommend. Von dem Stadtteil Bingerbrück aus kommend ist eine Plakatwerbung bis zum Ende der Herterbrücke zulässig.

Derzeitige Standortbereiche der Plakattafeln:

- a) Parkplatz Fruchtmarkt, Bereich Bahnübergang
 - b) Fruchtmarkt, Bereich Bushaltestelle
 - c) Mainzer Straße – Höhe Kurfürstenstraße, Hangbereich
 - d) Mainzer Straße, Höhe Haus-Nr. 184, Bereich Bushaltestelle
 - e) Straße „Am Rheinberg“, Kreuzungsbereich Mainzer Straße, Auffahrt
 - f) Rochusstraße, Kreuzungsbereich Mainzer Straße,
 - g) Gaustraße, Höhe Haus-Nr. 1, Kreuzungsbereich Schlossbergstraße
 - h) Gerbhausstraße, Bereich Kulturzentrum – Beginn kleiner Parkplatz
 - i) Beginn unbefestigter Parkplatz Gerbhausstraße, von Büdesheim kommend, gegenüber Gerbhausstraße, Haus-Nr. 25
- (3) Plakatwerbung und Werbebanner dürfen zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung etc. bis drei Tage nach der Veranstaltung etc. erfolgen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (4) Plakatwerbung ist auf 40 Stück je Veranstaltung bzw. Anlass, Werbebanner auf 3 Stück je Veranstaltung bzw. Anlass begrenzt. Im Einzelfall können bei besonderem öffentlichem Interesse Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Werbung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kreuzungsbereichen und Kreisverkehrsplätzen sowie in unmittelbar angrenzenden Bereichen ist unzulässig. Im Einzelfall können weitere Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.

§ 6²

Wahlwerbung

- (1) Im Rahmen von Wahlkämpfen ist Wahlwerbung im gesamten Stadtgebiet bei Kommunalwahlen von maximal 350 Werbeträgern und bei Europa-, Bundes- und Landtagswahlen von maximal 160 Werbeträgern für die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen etc. sowie für die zugelassenen Einzelbewerber für die Dauer von sechs Wochen (Vorwahlzeit) vor dem Wahltermin und bis zu einer Woche nach dem Wahltermin zulässig.
- (2) Wahlwerbung vor der Vorwahlzeit darf nur für öffentliche Veranstaltungen erfolgen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Die Entfernung der Wahlwerbung muss mit Ablauf des dritten Tages nach der Veranstaltung erfolgt sein.

§ 7

Märkte und Kirchweihen

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben der Wochenmarktverkehr und die Kirchweihen.

Abschnitt 3: Gebühren, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 8

Gebühren, Kosten

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Sie richten sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung. Weiterhin werden Verwaltungsgebühren sowie ggf. Auslagen nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben.

1

² geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.07.2021

- (2) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung verspätet oder gar nicht beantragt, kann zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebühren- und Auslagenermäßigungen sowie Gebühren- und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

§ 9

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist die berechnete Gebühr geringer als die im Gebührenverzeichnis festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die ggf. nach einer vergleichbaren im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sondernutzung zu bemessen ist. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.
- (4) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Jahresgebühr festgesetzt ist, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Soweit im Gebührenverzeichnis eine Gebühr nach Monaten zu erheben ist, wird jeweils der angefangene Kalendermonat voll berechnet.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung einer Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (2) Der Gebührenanspruch wird fällig
 1. bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr; bei Erteilung der Erlaubnis,
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden; bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde; mit Beginn der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber in der genehmigten Zeit nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Sondernutzungsgebühren für noch nicht begonnene Kalendermonate. Gebühren unter 10,- Euro werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so besteht ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Sondernutzungsgebühr.
- (3) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 13

Gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Erlaubniserteilung an Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, kulturelle oder politische Zwecke verfolgen, wird abgesehen, wenn die Veranstaltung überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dient und keine wirtschaftlichen Zielsetzungen verfolgt werden. Dasselbe kann für Veranstaltungen anderer Vereine, Organisationen und Personen gelten, an deren Durchführung die Stadt ein erhebliches Interesse hat. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, bei denen die Stadt Bingen Erlaubnisnehmer ist, wird eine Sondernutzungs- bzw. Verwaltungsgebühr nur erhoben, sofern es sich um eine wirtschaftliche Betätigung handelt.

§ 14

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Bedingungen und/oder Auflagen gemäß § 2 Abs. 5 nicht beachtet,
 3. einer nach § 4 ergangenen Einschränkung einer erlaubnisfreien Sondernutzung zuwider handelt,
 4. den Regelungen der §§ 5 und 6 bzw. ggf. erteilten Auflagen und Bedingungen zuwider handelt oder
 5. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bingen und die Erhebung von Gebühren für diese Sondernutzung vom 17.09.1987, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.09.2005, tritt mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung außer Kraft. Soweit ein Gebührenanspruch aufgrund der alten Satzung bereits entstanden ist, gelten deren Bestimmungen weiter.

Bingen am Rhein, den 13.07.2012
Stadtverwaltung Bingen

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 13.07.2012.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 17.03.2020 (rückwirkend zum 01.01.2020).

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 20.07.2021.

**Gebührenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Stadt Bingen am Rhein vom 01.08.2012**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro (€)				Mindestgebühr
		sonst.	tägl.	mtl.	jährl.	
1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baul. Anlage verbunden sind und mehr mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche				5,00 - 15,00	
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen, je Anlage				5,00 - 15,00	
3	Licht-, Ausstiegs-, Kohlen-, Mülltonnenaufzugs- und andere Schächte, je Schacht				5,00 - 15,00	
4	In den Straßenraum hinein ragende Bauteile, soweit nicht nach § * dieser Satzung erlaubnisfrei, je qm				2,50 - 10,00	
5	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) vorübergehend verlegt, je angefangene 100 m bei einem Durchmesser - bis 100 mm - über 100 mm b) auf Dauer verlegt, je angefangene 100 m bei einem Durchmesser - bis 100 mm - über 100 mm				2,50 - 7,50 3,75 - 12,50 25,00 - 75,00 37,50 - 100,00	
6	Gleise a) vorübergehend verlegt, je angefangene 100 m - in den Grund eingelassen - nicht in den Grund eingelassen b) auf Dauer verlegt, je angefangene 100 m - in den Grund eingelassen - nicht in den Grund eingelassen				5,00 – 15,00 7,50 – 20,00 60,00 - 200,00 90,00 - 275,00	
7	Kabel- und Linienverzweiger, je Anlage				5,00 - 20,00	
8	Verbindungsgänge, auch unterirdische, ohne Längenbegrenzung, je Anlage				25,00	
9	Masten für Fahnen und Hinweiszeichen u.ä., soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, je Mast				7,50	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro (€)				Mindestgebühr
		sonst.	tägl.	mtl.	jährl.	
10	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellt werden, je qm (die ersten 20 qm bleiben gebührenfrei)			2,50 – 10,00		
11 ¹	Waren- und Werbeständer sowie sonstige Sachen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm (die ersten 10 qm bleiben gebührenfrei)			2,50 – 10,00		5,00
12	Tribünen, soweit sie nicht für öffentliche Veranstaltungen aufgebaut werden, je qm		1,00			
13	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, je qm			10,00 – 25,00		
14	Ambulante Verkaufsstände und Informationsstände aller Art, je qm		2,00 – 5,00			
15	Private Feste, Straßenfeste, Polterabende auf öffentlicher Verkehrsfläche, ohne Flächenbegrenzung, je Veranstaltung	10,00				
16	Plakatwerbung, je Plakat für den gesamten Genehmigungszeitraum a) bei Veranstaltungen in Bingen b) bei Veranstaltungen außerhalb Bingens	0,75 1,50				
17	Transparente und sonstige Werbe- oder Schmuckanlagen über der Straße, je Anlage für den gesamten Genehmigungszeitraum	10,00 – 30,00				
18	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hinein ragen, je qm				5,00 – 15,00	
19	Verteilung von Werbematerial, je Verteilerperson stündlich	1,00				
20	Nicht mehr zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge aller Art sowie Anhänger und Wohnwagen, je qm		1,00 – 2,00			
21	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit oder ohne Bauzaun, je qm			0,20 – 0,70		5,00
22	Lagerung von Sachen aller Art, die länger als 24 Stunden dauert, je qm		0,50 – 1,00			5,00

Es werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

Lfd.Nr.		Gebühr in Euro (€)
1	Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis, je Erlaubnis	10,00 – 20,00
2	Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis, je Bescheid	10,00 – 15,00
3	Untersagung einer unerlaubten Sondernutzung, je Verfügung	20,00 – 40,00

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.03.2020